OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650952/3/WP

Datum:

Linz, 13. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des I S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 17. Juli 2017, GZ: 2-VA-17/215280, betreffend Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit – in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 17. Juli 2017 wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge kurz: belangte Behörde) den Antrag des Bf auf „Umschreibung“ einer in Syrien ausgestellten Lenkberechtigung (ausgestellt am 1.3.2009; gültig bis 28.02.2017 [Beeidete Übersetzung des Führerscheins, Anhang zu ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes] des Beschwerdeführers (in der Folge kurz: Bf) als unbegründet ab. Begründend verweist die belangte Behörde auf das Untersuchungsergebnis des Landeskriminalamtes vom 11. Juli 2017, wonach es sich bei dem vom Bf vorgelegten Dokument um eine Totalfälschung handle [Anhang zu ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 19. Juli 2017 (Beginn der Abholfrist) nachweislich zugestellt [Anhang zu ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 2. August 2017 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, bei dem von ihm vorgelegten Dokument handle es sich um eine „originale“ Urkunde.

3. Mit Schreiben vom 11. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 legte der Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Benachrichtigung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wels betreffend Urkundenfälschung (§ 223 StGB) vor [ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

1. Der oben wiedergegebene entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und konnte daher ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da der Sachverhalt feststand und die einzige zu klärende Rechtsfrage anhand der bestehenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 23 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn näher bezeichnete Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 20.5.2008, 2008/11/0068) ist im Verfahren über die Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 FSG (insbesondere) zu prüfen, ob der Antragsteller (Beschwerdeführer) zum Zeitpunkt der Erlassung der diesbezüglichen Entscheidung Besitzer einer gültigen ausländischen Lenkberechtigung war.

2.2. Die Lenkberechtigung des Bf war bis 28. Februar 2017 gültig und war daher bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde abgelaufen. Da der Bf daher nicht im Besitz einer gültigen ausländischen Lenkberechtigung ist, fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung im Wege des § 23 FSG.

2.3. Auf die Frage, ob es sich beim vom Bf vorgelegten Dokument um eine Totalfälschung handelt, brauchte vor diesem Hintergrund nicht weiter eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die einzig zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil